



HILA RUNNING

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Verein Hila Running mit Sitz in Baar ZG

Unter dem Namen "Hila Running" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar.

2. Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung, Pflege und der Ausübung des Laufsportes widmen;
- Förderung des Gemeinwohls auf sportlichem Gebiet;
- Zusammenbringen von laufinteressierten Menschen jeden Niveaus;
- Das Näherbringen des Naherholungsgebietes Steinhauserwald in Verbindung mit dem Laufsport;
- Bewegen in der freien Natur, weg von der Strasse
- Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen insbesondere des Laufsportes für jedermann;
- Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder;
- Pflege von freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- Bewegen, Laufen, Aktivität im Freien für die ganze Familie;
- Freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden;
- Öffentlichkeitsarbeit;

Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäss zu verwenden.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschliesslich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zusätzlich wird der Gewinn (Sponsorenbeiträge, Teilnehmerzahlungen und Einnahmen direkt am Event) am jährlich durgeführten Lafevent Easter Backyard Ultra für den Verein genutzt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an Hila Running hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie sich in irgendeiner Art an den Events von Hila Running beteiligt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am 1. Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. b) Festsetzung und Änderung der Statuten
3. c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. d) Beschluss über das Jahresbudget
5. e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten dem Vizepräsidenten, dem Chef des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. September 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand:



Der Protokollführer:


